



► Nr. VO/2024/12872
öffentlich

Lübeck, 05.01.2024

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.102 - Zentrale Verwaltungsdienste

Bearbeitung: Heike Mißlitz (E-Mail: heike.misslitz@luebeck.de Telefon: 122 - 7331)

1. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck
2. Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.02.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.02.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.02.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Alle Bereiche der Hansestadt Lübeck	Änderungen, Anregungen und Hinweise sind in die Vorlage eingearbeitet
Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
Bereich Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Größenordnungen sind nur mit großem Aufwand zu kalkulieren und deshalb nicht vorgenommen. Es ist aber anzunehmen, dass sich die Erhöhung der Gebühren und Entgelte positiv auf den städtischen Haushalt auswirkt.)
- Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
- Ja – Begründung:
-

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses die Verwaltung aufgefordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Die Verwaltungsgebührensatzung und die Entgeltordnung für besondere Leistungen vom 26.02.2021 wurden in den Jahren 2022 und 2023 aus personellen Gründen nicht geändert. Um die Verwaltungsgebührensatzung und die Entgeltordnung für besondere Leistungen auf einem einheitlichen, aktuellen Stand zu halten empfiehlt es sich, beide auch aufgrund der redaktionellen Änderungen neu beschließen zu lassen.

In der Synopse (Anlage 3) ist die alte und neue Fassung der Verwaltungsgebührensatzung und in der Synopse (Anlage 4) die alte und neue Fassung der Entgeltordnung für besondere Leistungen dargestellt. Alle Änderungen werden dort erläutert. Auf die Anlage „Finanzielle Auswirkungen“ wird weiterhin aus den oben genannten Gründen verzichtet.

Anlagen:

- 1 Entwurf Verwaltungsgebührensatzung
- 2 Entwurf Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck
- 3 Synopse Verwaltungsgebührensatzung
- 4 Synopse Entgeltordnung

Bürgermeister Jan Lindenau



**Verwaltungsgebührensatzung
der Hansestadt Lübeck vom [XX.XX.2024](#)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am [XX.XX.2024](#) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte
 2. Gebührenentscheidungen
 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen **Mitarbeitenden** der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und
 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) **Gebührenpflichtige sollen** möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom **26.02.2021**
(www.bekanntmachungen.luebeck.de vom **19.03.2021**) außer Kraft.

Lübeck, den **XX.XX.2024**

Jan Lindenau
Bürgermeister

Gebührentabelle
gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung
der Hansestadt Lübeck vom **XX.XX.2024**

Teil I: Bereichsspezifische Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Euro
<u>Fachbereich Bürgermeister</u>		
<u>Buchhaltung und Finanzen, Haushalt und Steuerung</u>		
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personen-Kontos	6,00
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto	
	- pro Kassenzeichen und Jahr	10,00
	- für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	13,00
4.	Bescheinigungen in Steuersachen	10,00
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	5,00
<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>		
<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>		
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00
<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>		
7.	a) Regelgebühr	
	- Erste Beratung	24,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	13,00

	b)	Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundversicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II; Studentinnen/Studenten und vergleichbare Personen	
		- Erste Beratung	10,00
		- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	6,00
8.		Güteverfahren	
	a)	Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00
	b)	Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskosten-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge
		<u>Gesundheitsamt</u>	
9.		Gesundheitsdienstgesetz	
		Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)	
9.1.		Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG	
		Grundgebühr für ½ Stunde	80,00
		Jede weitere angebrochene ½ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt)	26,00
9.2.		Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG	
		Grundgebühr für ½ Std.	107,00
		jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt)	26,00
		zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	
10.		Betäubungsmittelgesetz	
		Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990	
	a)	für ein Betäubungsmittel	10,00
	b)	für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00

11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)	
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	29,00
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	44,00
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	21,00
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	66,00
11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuer-Bestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	29,00
11.6.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche Gem. § 25 (1) BestattG	57,00
11.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	42,00 14,00
12.	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst	
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,00
12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	77,00 31,00
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	80,00 32,50
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	85,00 35,00

Kurbetrieb Travemünde

13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20 Euro
14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70
15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00

Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Ordnungsamt

16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00
-----	---	--------

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %
	c) bei Prüfungen, die zu einem von dem Antragstellenden geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80

Entsorgungsbetriebe

19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die	
	1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden,	
	2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden,	
	3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.	

19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:	154,60	Euro
	<u>Faktor</u>		
a)	Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten x 3,0		
b)	Gewerbe- und Industriegrundstücke bis zu 500 m ² - überbauter Fläche x 2,0 501 m ² bis 1.000 m ² - überbauter Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m ² - überbauter Fläche x 4,0		
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	78,40	
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	31,60	
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	51,70	
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahme- terminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle		
a)	einfach	50,40	
b)	mittel	83,90	
c)	schwer	151,00	
19.6	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei	22,40	
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können		
a)	einfach	77,70	
b)	mittel	114,90	
c)	schwer	186,30	

21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.	Euro
	a) in einfachen Fällen	22,80
	b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	45,50
	c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	73,90
22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikskosten)	87,50
	<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>	
	<u>Schule und Sport</u>	
23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
	<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>	
	<u>Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services</u>	
24.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
24.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand	
24.1.1.	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF (Data-Exchange) Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00
25.	Vermessungsleistungen	
25.1.	Außendienst	
25.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in)	128,00
25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	107,00
25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Techniker:in)	139,00
25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (2 Techniker:innen)	118,00
25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	25,00
25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00
25.2.	Innendienst	

Anlage 1

25.2.1	Stundensatz Ingenieur:in	80,00
25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	59,00

Stadtplanung und Bauordnung

Euro

26.	Reproduktion aus Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts-Satzungen, pro Seite	schwarz/weiß-farbig
	- DIN A 4	9,00 / 18,00
	- DIN A 3	10,00 / 20,00
	- DIN A 2	11,00 / 22,00
	- DIN A 1	12,00 / 24,00
	- DIN A 0	16,00 / 32,00
	- Größer als DIN A 0	18,00 / 34,00
27.	Überlassung von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00

Gebäudemanagement

28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe	
	Arbeitsstunde Schreibkraft	38,00
	Arbeitsstunde Techniker	47,00
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/Architekt:in/Planer:in	60,00
	zzgl. Nebenkosten	5 % der Gesamtsumme

Stadtgrün und Verkehr

29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30
30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
	- geringer Aufwand	139,00
	- mittlerer Aufwand	278,00
	- hoher Aufwand	486,00

		Anlage 1
	- Ortstermin	120,00
	- Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00
	- Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00
30.3.	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf Papier auf Basis	Euro
	a) der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK):	
	reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder	
	b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen	
	- DIN A 4	36,00
	- DIN A 3	51,00
30.4.	Auszüge aus digitalem Datenbestand als Grafik bei Versendung per E-Mail im pdf-Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK)	
	Pauschalgebühr je Auftrag	25,00
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00
32.	Bescheinigungen für Anlieger zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten (Bescheinigung pro Grundbuchblatt)	40,00
33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	35,00
34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00



Teil II: Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Euro
35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)	5,70
36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,90 bis 281,60
37.	Fotokopien, Vervielfältigungen	
	a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeitende Je Seite 1. - 50. Kopie ab der 51. Kopie	0,90 0,40
	b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,20
	c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,90 bis 11,30
	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - DIN A 3 - größer als DIN A 3	0,60 1,10 8,80
38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 11,30 2,90
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 28,20 5,70
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch städtische Mitarbeitende , je angefangene Seite DIN A 4	2,90 bis 14,10

mindestens jedoch

5,70

Euro

14,10 bis 168,30

41. Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden

42. Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich

In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld

mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert

110,00**110,00 bis 330,00**

43. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides

bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den **XX.XX.2024**

Jan Lindenau
Bürgermeister



Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom [XX.XX.2024](#)

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am [XX.XX.2024](#) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen

- 1.1 Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen der Hansestadt Lübeck, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- 1.2 Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.
- 1.3 Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- 1.4 Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.

2. Zahlungspflichtige

- 2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltpflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

- 3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.
- 3.2 Der Entgeltpflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.

- 3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.
- 3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.

4. Umsatzsteuer

Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom **26.02.2021** (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom **19.03.2021**) außer Kraft.

Lübeck, den **XX.XX.2024**

Jan Lindenau
Bürgermeister

Teil I: Bereichsspezifische Entgelt**Tarif-
Nr. Entgelttatbestand****Fachbereich Bürgermeister****Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen**

1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis	
	a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck	55,00
	b) Sonderveröffentlichungen	15,00
	c) Straßenverzeichnis	55,00
2.	Statistische Auskünfte	
	Grundgebühr für ½ Stunde	40,00
	jede weitere angefangene ¼ Stunde	20,00
3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik	
	a) Format DIN A 0	45,00
	b) Format DIN A 3	5,00
	c) Format DIN A 4	0,80

**Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen /
Bürgermeisterkanzlei**

4.	Eheschließung im Erker- Zimmer, 10 Personen	950,00
	- ohne Sektempfang	880,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	820,00
5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen	1050,00
	- ohne Sektempfang	915,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	855,00
6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen	1150,00
	- ohne Sektempfang	925,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	865,00
7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen	1650,00
	- ohne Sektempfang	1150,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1090,00

Fachbereich Wirtschaft und SozialesWirtschaft und Liegenschaften

8.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen	
8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen	
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	205,00
	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00
	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00
8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00
8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00
8.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung	
	a) ohne Beteiligung Dritter	143,00
	b) mit Beteiligung Dritter	271,00
8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	143,00
8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00
8.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)	
	a) ohne Beteiligung Dritter	67,00
	b) mit Beteiligung Dritter	163,00
8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für	
	a) Straßenbaukosten	71,00
	b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä.	100,00
	c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	271,00

8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes
8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00
9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00
10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2000,00
11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00
12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00
13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen	
	a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m ² / Monat	5,00
	b) zur gewerblichen Nutzung je m ² / Tag mindestens je Tag	0,10 100,00
	c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m ² / Tag mindestens je Tag	0,05 50,00
	d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegs Genehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std.	32,00
	- bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.	37,00
14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunaldarlehen)	100,00
<u>Gesundheitsamt</u>		
15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagenersatz
16.	Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind	
	a) Impfung 1	47,00

b) Parallelimpfungen

Anlage 2
34,00

c) für die Impfstoffe

Auslagenersatz

Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

17. Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom DVD oder als Datei von Umweltinformationen 100,00 bis 500,00

Standesamt

18. Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden
- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit 33,00
19. Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform
- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit 33,00
20. Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa 15,00 bis 500,00
21. Vermietung eines Stehtisches mit Husse 15,00
22. Vermietung des Pavillons
- bis zu 2 Stunden 50,00
- zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung 100,00
23. Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang 100,00 bis 500,00

Fachbereich Kultur und Bildung

Archiv

24. Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke
- für einen Tag 6,00
- für eine Woche 20,00
25. Ausdrücke an Recherche- Arbeitsplätzen im Lesesaal
- je Seite 0,10
26. Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien

- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit		
Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	33,00	
Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte		
Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	26,00	
	20,00	
27. Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv		
27.1. Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)		
a) Anfertigung von Reproduktionen		
- Grundbetrag je Auftrag	5,00	
- je Aufnahme	0,50	
- je Ausdruck	1,50	
b) Beglaubigung pro Eintrag	8,00	
27.2. Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Aufsichtsscanner)		
a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen		
- Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen)	10,00	
- je Digitalaufnahme/Scan	0,80	
- CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	1,00	
b) Ausdruck von Digitalaufnahmen		
- pro Seite s/w DIN A 4	1,50	
c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50	
28. Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs		
- je angefangene ½ Stunde	25,00	
29. Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken		Plakate Postkarten
a) in Druckwerken je nach Auflage		
bis 5.000 Exemplare	50,00	100,00
bis 10.000 Exemplare	100,00	200,00
jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00	20,00
	1000,00	2000,00

bis zu einem Höchstbetrag von

b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen
- je angefangene Minute

c) für die Internetnutzung

100,00

50,00

30. Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe

25,00

Fachbereich Planen und Bauen

Gebäudemanagement

31. Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-
Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D
- DIN A 4 – DIN A 1 Formate
zzgl. je Arbeitsstunde

2,60 bis 10,20
38,00

Stadtgrün und Verkehr

32. Benutzungserlaubnis Grünanlagen

- Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30
Personen)

25,00

- Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse
je m² / Tag

0,50

- Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse
bis 50 m² / Tag
ab 50 m² / Tag

1,00

0,50

- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen,
Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit
wirtschaftlichem Interesse je m² / Tag

0,12 mindestens
25,00 / Tag

- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen
je m² / Monat

9,00

Teil II:

Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist

33. Fotokopien,
Vervielfältigungen

a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter: innen

je Seite	
1.-50. Kopie	0,90
ab der 51. Kopie	0,40
b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten je Seite	0,20
c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite	2,90 bis 12,00
d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren	
- DIN A 4	0,60
- > DIN A 4	1,10
34. Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 12,00 2,90
35. Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 29,00 5,70
36. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitende je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 14,10 5,70
37. Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30
38. Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,70 bis 281,60

Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4. Entgeltordnung).

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021	Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom <i>XX.XX.2024</i>	
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.S.-H.2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 25.05.2021 folgende Satzung erlassen:	<i>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am XX.XX.2024 folgende Satzung erlassen:</i>	Die Eingangsformel wird aktualisiert.
Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 26.02.2021 werden wie folgt geändert:		
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind</p>	unverändert

<p>Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	<p>Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen</p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist; 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p> <p>(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen</p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist; 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p> <p>(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch</p>	<p>unverändert</p>
---	---	--------------------

<p>Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	<p>zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte 2. Gebührenentscheidungen 3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nichterfordern. 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens. 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte 2. Gebührenentscheidungen 3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nichterfordern. 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen <i>Mitarbeitenden</i> der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens. 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen. 	<p>redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache</p>

<p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes(Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und</p> <p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p>	<p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes(Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und</p> <p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p>	
---	---	--

<p>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p> <p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p> <p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse</p>	

<p>die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vorder Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p>die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) <i>Gebührenpflichtige sollen</i> möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p>redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.</p>	<p>(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Umsatzsteuer</p> <p>Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001 / 08.01.2002), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Umsatzsteuer</p> <p>Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 19.03.2021) außer Kraft.</p>	<p>unverändert</p> <p>Schlussbestimmungen werden aktualisiert</p>

Lübeck, den 26.02.2021 Jan Lindenau Bürgermeister	Lübeck, den <i>XX.XX.2024</i> Jan Lindenau Bürgermeister	Datum wird aktualisiert
---	--	-------------------------

Gebührentabelle gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung			Gebührentabelle gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung				
Teil I Bereichsspezifische Gebühren			Teil I Bereichsspezifische Gebühren				
Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Euro	Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Euro	+/- %	
	Fachbereich Bürgermeister			Fachbereich Bürgermeister			
	<u>Buchhaltung und Finanzen</u> <u>Haushalt und Steuerung</u>			<u>Buchhaltung und Finanzen</u> <u>Haushalt und Steuerung</u>			
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	-,-	unverändert
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00	2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00	-,-	unverändert
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto		3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto		-,-	unverändert
	- pro Kassenzettel und Jahr	10,00		- pro Kassenzettel und Jahr	10,00		
	- für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzettel und Jahr	13,00		- für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzettel und Jahr	13,00	-,-	unverändert
4.	Bescheinigung in	10,00	4.	Bescheinigung in	10,00	-,-	unverändert

5.	Steuersachen Ersatz für Hundesteuermarken	3,00	5.	Steuersachen Ersatz für Hundesteuermarken	5,00	+66,67	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	Fachbereich Wirtschaft und Soziales			Fachbereich Wirtschaft und Soziales			
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	-,-	unverändert
	<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			
7.	a) Regelgebühr - erste Beratung - jede weitere Beratung (in derselben Sache) b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grund- sicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II;	24,00 13,00	7.	a) Regelgebühr - erste Beratung - jede weitere Beratung (in derselben Sache) b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grund- sicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II;	24,00 13,00	-,- -,-	unverändert unverändert redaktionelle Anpassung an die korrekte Bezeichnung

8.	Student:innen und vergleichbare Personen – Erste Beratung – Jede weitere Beratung (in derselben Sache) Güteverfahren a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens b) Vergleiche im Güteverfahren	10,00 6,00 16,00 Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge	8.	Student:innen und vergleichbare Personen – Erste Beratung – Jede weitere Beratung (in derselben Sache) Güteverfahren a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens b) Vergleiche im Güteverfahren	10,00 6,00 16,00 Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge	-,- -,- -,-	unverändert unverändert unverändert
	<u>Gesundheitsamt</u>			<u>Gesundheitsamt</u>			
9.	Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011) Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)		9.	Gesundheitsdienstgesetz Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)			<i>Wegfall der Nennung des Aktualisierungsdatums</i>

9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ St. jede weitere ¼ Std. zzgl.	70,00 22,50	9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere ¼ Std. zzgl.	<i>80,00</i> <i>26,00</i>	<i>+14,29</i> <i>+15,56</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	94,00 22,50	9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	<i>107,00</i> <i>26,00</i>	<i>+13,83</i> <i>+15,56</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
Betäubungsmittelgesetz			Betäubungsmittelgesetz				
10.	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00	10.	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00	unverändert unverändert	unverändert unverändert

11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)		11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)			
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00	11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	<i>29,00</i>	<i>+11,54</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	40,00	11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	<i>44,00</i>	<i>+10,00</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	19,00	11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	<i>21,00</i>	<i>+10,53</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	63,00	11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	<i>66,00</i>	<i>+4,76</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem.	26,00	11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem.	<i>29,00</i>	<i>+11,54</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

11.6.	§ 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00	11.6.	§ 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	<i>57,00</i>	<i>+11,76</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
11.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	25,00 12,50	11.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<i>42,00</i> <i>14,00</i>	<i>+68,00</i> <i>+12,00</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich; längere Bearbeitungszeit durch Einführung neuer Fachsoftware
12.	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst		12.	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst			
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	58,00 22,30	12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<i>67,00</i> <i>26,00</i>	<i>+15,52</i> <i>+16,59</i>	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,70	12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	77,00 31,00	+14,93 +16,10	Die Gebühr beinhaltet einen Zeitzuschlag von 20% gem. § 8 TVöD.
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	69,00 27,80	12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	80,00 32,50	+15,94 +16,91	Die Gebühr beinhaltet einen Zeitzuschlag von 25% gem. § 8 TVöD.
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	74,00 30,00	12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	85,00 35,00	+14,86 +16,67	Die Gebühr beinhaltet einen Zeitzuschlag von 35% gem. § 8 TVöD.
	<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			
13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	-,-	unverändert
14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	-,-	unverändert

15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	-,-	unverändert
	Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung			Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung			
	<u>Ordnungsamt</u>			<u>Ordnungsamt</u>			
16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00	16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00	-,-	unverändert
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00	17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00	-,-	unverändert
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten		a) für das verwendete Material	Selbstkosten	-,-	unverändert
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %		b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %	-,-	unverändert
	c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/dem Antragsteller geforderten Zeit-	Zuschlag bis 100 %		c) bei Prüfungen, die zu einem von dem Antragstellenden	Zuschlag bis 100 %	-,-	redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache

	punkt durchgeführt werden			geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden			
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80	18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80	-,-	unverändert
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>			<u>Entsorgungsbetriebe</u>			
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im		19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im			

<p>19.1.</p>	<p>Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.</p> <p>Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden</p> <p style="text-align: right;"><u>Faktor</u></p> <p>a) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0</p> <p>b) Gewerbe- und Industriegrundstücke bis zu 500 m²- überbaute Fläche x 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbaute Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m² - überbaute Fläche x 4,0</p>	<p>138,00</p>	<p>19.1.</p>	<p>Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.</p> <p>Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden</p> <p style="text-align: right;"><u>Faktor</u></p> <p>b) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0</p> <p>b) Gewerbe- und Industriegrundstücke bis zu 500 m²- überbaute Fläche x 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbaute Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m² - überbaute Fläche x 4,0</p>	<p>154,60</p>	<p>+12,03</p>	<p>eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich</p>
--------------	---	---------------	--------------	---	----------------------	----------------------	--

19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00	19.2	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	78,40	+12,00	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20	19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	31,60	+12,06	
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20	19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	51,70	+11,90	
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermeninen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle		19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermeninen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle			
	a) einfach	44,60		a) einfach	50,40	+13,00	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	b) mittel	74,30		b) mittel	83,90	+12,92	
	c) schwer	133,60		c) schwer	151,00	+13,02	
19.6.	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei	20,60	19.6.	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei	22,40	+8,74	

20.	<p>Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können</p>		20.	<p>Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können</p>			
	<p>a) einfach</p>	69,20		<p>a) einfach</p>	77,70	+12,28	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	<p>b) mittel</p>	104,20		<p>b) mittel</p>	114,90	+10,27	
	<p>c) schwer</p>	166,90		<p>c) schwer</p>	186,30	+11,62	
21.	<p>Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.</p>		21.	<p>Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.</p>			
	<p>a) in einfachen Fällen</p>	16,30		<p>a) in einfachen Fällen</p>	22,80	+39,88	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	<p>b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad</p>	32,50		<p>b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad</p>	45,50	+40,00	
	<p>c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen</p>	56,80		<p>c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen</p>	73,90	+30,11	

22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	77,30	22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	87,50	+13,20	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			
	<u>Schule und Sport</u>			<u>Schule und Sport</u>			
23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	-,-	unverändert
	<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			
	<u>Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services</u>			<u>Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services</u>			
24.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze		24.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze			

24.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand		24.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand			
24.1.1.	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF- (Data Exchange) Format auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00	24.1.1.	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF- (Data Exchange) Format auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00	-,-	Unverändert
24.1.2.	als Grafik bei Versendung per E-Mail in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00					alt 24.1.2. wird jetzt <u>neu</u> 30.4
25.	Vermessungsleistungen		25.	Vermessungsleistungen			
25.1.	Außendienst		25.1.	Außendienst			
25.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in)	122,00	25.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in)	128,00	+4,92	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	100,00	25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	107,00	+7,00	
25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 2 Gehilf:innen)	167,00	25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Techniker:in)	139,00	-16,77	Änderung durch 5.000.1

25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 2 Gehilf: innen)	145,00	25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (2 Techniker:innen)	118,00	-18,62	unverändert
25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	24,00	25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	25,00	+4,17	
25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00	25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00	-,-	
25.2.	Innendienst		25.2.	Innendienst			
25.2.1.	Stundensatz Ingenieur:in	77,00	25.2.1.	Stundensatz Ingenieur:in	80,00	+3,90	
25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	55,00	25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	59,00	+7,27	
							eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>			<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>			
26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts- Satzungen, pro Seite – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 – DIN A 1 – DIN A 0 – größer als DIN A 0	schwarz- weiß/farbig 9,00/18,00 10,00/20,00 11,00/22,00 12,00/24,00 16,00/32,00 18,00/34,00	26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts- Satzungen, pro Seite – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 – DIN A 1 – DIN A 0 – größer als DIN A 0	schwarz- weiß/farbig 9,00/18,00 10,00/20,00 11,00/22,00 12,00/24,00 16,00/32,00 18,00/34,00	-,- -,- -,- -,- -,- -,-	unverändert

27.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	27.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	-,-	
	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Gebäudemanagement</u>			
28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe		28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe			
	Arbeitsstunde Schreibkraft	36,00		Arbeitsstunde Schreibkraft	38,00	+5,56	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich Keine Unterscheidung mehr in den höherwertigen Tätigkeiten.
	Arbeitsstunde Techniker:in	44,00		Arbeitsstunde Techniker:in	47,00	+6,82	
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/ Architekt:in	52,00		Arbeitsstunde Ingenieur:in/ Architekt:in/Planer:in	60,00	+15,38	
	Arbeitsstunde Planer:in	56,00				+7,14	
	<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			
29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	-,-	unverändert

	(HOAI) in der jeweils gültigen Fassung			(HOAI) in der jeweils gültigen Fassung			
30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H			
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	-,-	unverändert
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H			
	– geringer Aufwand	110,00		– geringer Aufwand	139,00	+26,36	eine Anpassung an den
	– mittlerer Aufwand	220,00		– mittlerer Aufwand	278,00	+26,36	Kostendeckungsgrad
	– hoher Aufwand	390,00		– hoher Aufwand	486,00	+24,62	wurde erforderlich
	– Ortstermin	120,00		– Ortstermin	120,00	-,-	unverändert
	– Straßenbaulastträger	100,00		– Straßenbaulastträger	100,00	-,-	unverändert
	Planzeichnung einfach			Planzeichnung einfach			
	– Straßenbaulastträger	240,00		– Straßenbaulastträger	240,00	-,-	unverändert
	Planzeichnung schwierig			Planzeichnung schwierig			
30.3.	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf <u>Papier</u> auf Basis		30.3.	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf <u>Papier</u> auf Basis			
	a) der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK):			a) der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK):			

	reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen – DIN A 4 – DIN A 3	36,00 51,00		reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen – DIN A 4 – DIN A 3	36,00 51,00	-,- -,-	unverändert unverändert
			30.4. <i>Auszüge aus digitalem Datenbestand als Grafik bei Versendung per E-Mail im pdf-Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag</i>	25,00			alt 24.1.2. wird jetzt <u>neu</u> 30.4
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	-,-	unverändert
32.	Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00	32.	Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten <i>(Bescheinigung pro Grundbuchblatt)</i>	40,00	+14,29	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
33.	Erteilung von Löschungs- bewilligungen	20,50	33.	Erteilung von Löschungs- bewilligungen	35,00	+70,73	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00	34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00	-,-	unverändert
	Teil II: Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.			Teil II: Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.			
35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,10	35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,70	+11,76	<u>Für den gesamten Teil II:</u> Die letzte Anpassung erfolgte vor mehr als 10 Jahren, daher ist lt. Controlling FB 1 eine Steigerung von 10 % angemessen. Kleinstbeträge sind hierbei auf volle Beträge aufzurunden.
36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00	36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,90 bis 281,60	+11,54 +10,00	

<p>37.</p>	<p>Fotokopien, Vervielfältigungen</p> <p>a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter: innen, je Seite 1.– 50. Kopie ab der 51. Kopie</p> <p>b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite</p> <p>c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite</p> <p>d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 – DIN A 3 – größer als DIN A 3 	<p>0,80 0,30</p> <p>0,10</p> <p>2,60 bis 10,20</p> <p>0,50 1,00 8,00</p>	<p>37.</p>	<p>Fotokopien, Vervielfältigungen</p> <p>a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeitende, je Seite 1.– 50. Kopie ab der 51. Kopie</p> <p>b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite</p> <p>c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite</p> <p>d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 – DIN A 3 – größer als DIN A 3 	<p>0,90 0,40</p> <p>0,20</p> <p>2,90 bis 11,30</p> <p>0,60 1,10 8,80</p>	<p>+12,50 +33,33</p> <p>+100,00</p> <p>+11,54 +10,78</p> <p>+20,00 +10,00 +10,00</p>	<p>redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache</p> <p>redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache</p>
<p>38.</p>	<p>Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und</p>		<p>38.</p>	<p>Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und</p>			

	Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60		Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 11,30 2,90	+10,00 +10,78 +11,54	
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10	39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 28,20 5,70	+11,54 +10,16 +11,76	
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiter:innen je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10	40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische Mitarbeitende , je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 14,10 5,70	+11,54 +10,16 +11,76	redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache
41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30	+10,16 +10,00	
42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kredit- gewährung	42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kredit- gewährung		

<p>43.</p>	<p>mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert</p> <p>Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides</p> <p>Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).</p>	<p>ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld</p> <p>100,00 100,00 bis 300,00</p> <p>bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung</p>	<p>43.</p>	<p>mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert</p> <p>Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides</p> <p>Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).</p>	<p>ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld</p> <p><i>110,00</i> <i>110,00 bis</i> <i>330,00</i></p> <p>bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung</p>	<p><i>+10,00</i> <i>+10,00</i> <i>+10,00</i></p>	
------------	--	---	------------	--	--	--	--

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021	1. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom <i>XX.XX.2024</i>	
Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Sch.-H.2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 25.02.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:	Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am <i>XX.XX.2024</i> folgende Entgeltordnung beschlossen:	<i>Die Eingangsformel wird aktualisiert. Die Gemeindeordnung ist nicht zwingend mit der Fundstelle zu nennen.</i>
1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen	1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen	
<p>1.1. Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden, sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2. Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p>	<p>1.1.Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden, sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2.Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p>	

<p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben</p>	<p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben</p>	
<p>2. Zahlungspflichtige</p>	<p>2. Zahlungspflichtige</p>	
<p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</p>	<p>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</p>	
<p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p>	<p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p>	

<p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.</p>	<p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.</p>	
<p>4. Umsatzsteuer</p>	<p>4. Umsatzsteuer</p>	
<p>4.1 Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.</p>	<p>Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.</p>	<p><i>Wegfall der Nummerierung</i></p>
<p>5. Inkrafttreten</p>	<p>5. Inkrafttreten</p>	
<p>5.1 Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen</p>	<p>Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen</p>	<p><i>Wegfall der Nummerierung</i></p>

der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.			der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 19.03.2021) außer Kraft.				
Lübeck, den 26.02.2021 Jan Lindenau Bürgermeister			Lübeck, den XX.XX.2024 Jan Lindenau Bürgermeister				
Teil I: Bereichsspezifische Entgelte							
Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Euro	Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Euro	+ / - %	
	<u>Fachbereich Bürgermeister</u>			<u>Fachbereich Bürgermeister</u>			
	<u>Logistik, Statistik und Wahlen</u>			<u>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen</u>			
1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	70,00 15,00 55,00	1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	55,00 15,00 55,00	-21,43	Neuberechnung durch die kommunale Statistikstelle
2.	Statistische Auskünfte		2.	Statistische Auskünfte			

	a) Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde b) Erstellung von statistischen Tabellen pro Datenfeld, ohne Summenfelder (Berechnung ab 15,00 EUR) c) Kopien DIN A 4	36,00 18,00 0,10 0,80		Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde	<i>40,00</i> <i>20,00</i>	+11,11 +11,11	<i>Nummerierung entfällt</i> <i>b) und c) entfallen lt. kommunaler Statistikstelle</i>
3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik a) Format DIN A 0 b) Format DIN A 3 c) Format DIN A 4	40,00 5,00 0,80	3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik a) Format DIN A 0 b) Format DIN A 3 c) Format DIN A 4	<i>45,00</i> 5,00 0,80	+12,50	<i>Neuberechnung notwendig</i>
	<u>Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeister- kanzlei</u>			<u><i>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei</i></u>			
4.	Eheschließung im Erker- Zimmer, 10 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	950,00 880,00 820,00	4.	Eheschließung im Erker- Zimmer, 10 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	950,00 880,00 820,00		

5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1050,00 915,00 855,00	5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1050,00 915,00 855,00		
6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1150,00 925,00 865,00	6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1150,00 925,00 865,00		
7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1650,00 1150,00 1090,00	7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1650,00 1150,00 1090,00		
	<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>			<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>			
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			
8.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen		8.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen			
8.1.	Erteilung von Vorrangsein- räumungserklärungen		8.1.	Erteilung von Vorrangsein- räumungserklärungen			
	a) Erteilung von Vorrangs- einräumungserklärun- gen nach Aktenlage	205,00		a) Erteilung von Vorrangs- einräumungserklärun- gen nach Aktenlage	205,00		

	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00		b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00		
	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00		c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00		
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00		d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00		
8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00	8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00		
8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00	8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00		
8.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	143,00 271,00	8.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	143,00 271,00		
8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	143,00	8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	143,00		
8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00	8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00		

8.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht) a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	67,00 163,00	8.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht) a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	67,00 163,00		
8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	71,00 100,00 271,00	8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	71,00 100,00 271,00		
8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes	8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes		
8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00	8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00		
9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00	9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00		

10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2000,00	10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2000,00		
11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00	11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00		
12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00	12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00		
13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m ² / Monat b) zur gewerblichen Nutzung je m ² / Tag mindestens je Tag c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m ² / Tag mindestens je Tag d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Auf-	5,00 0,10 100,00 0,05 50,00	13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m ² / Monat b) zur gewerblichen Nutzung je m ² / Tag mindestens je Tag c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m ² / Tag mindestens je Tag d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Auf-	5,00 0,10 100,00 0,05 50,00		

	stiegsgenehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std. - bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.	32,00		stiegsgenehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std. - bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.	32,00		
		37,00			37,00		
14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunal-darlehen)	100,00	14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunal-darlehen)	100,00		
	<u>Gesundheitsamt</u>			<u>Gesundheitsamt</u>			
15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagenersatz	15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagenersatz		
16.	Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind a) Impfung 1 b) Parallelimpfungen c) für die Impfstoffe	47,00 34,00 Auslagenersatz	16.	Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind a) Impfung 1 b) Parallelimpfungen c) für die Impfstoffe	47,00 34,00 Auslagenersatz		

	<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
17.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom DVD oder als Datei von Umweltinformationen	100,00 bis 500,00	17.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom DVD oder als Datei von Umweltinformationen	100,00 bis 500,00		
	<u>Standesamt</u>			<u>Standesamt</u>			
18.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	18.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00		
19.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	19.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00		

20.	Auf- und Abbau von Sekt-empfangen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 bis 500,00	20.	Auf- und Abbau von Sekt-empfangen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 bis 500,00		
21.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00	21.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00		
22.	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	50,00 100,00	22.	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	50,00 100,00		
23.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang	100,00 bis 500,00	23.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang	100,00 bis 500,00		
	<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			
	<u>Archiv</u>			<u>Archiv</u>			
24.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke - für einen Tag - für eine Woche	6,00 20,00	24.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke - für einen Tag - für eine Woche	6,00 20,00		
25.	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10	25.	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10		

26.	<p>Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien</p> <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit <p>Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte</p> <p>Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte</p> <p>Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte</p>	<p>33,00</p> <p>26,00</p> <p>20,00</p>	26.	<p>Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien</p> <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit <p>Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte</p> <p>Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte</p> <p>Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte</p>	<p>33,00</p> <p>26,00</p> <p>20,00</p>		
27.	<p>Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv</p>		27.	<p>Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv</p>			
27.1.	<p>Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)</p> <p>a) Anfertigung von Reproduktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag je Auftrag 	<p>5,00</p>	27.1.	<p>Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)</p> <p>c) Anfertigung von Reproduktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag je Auftrag 	<p>5,00</p>		

	- je Aufnahme - je Ausdruck	0,50 1,50		- je Aufnahme - je Ausdruck	0,50 1,50		
	b) Beglaubigung pro Eintrag	8,00		d) Beglaubigung pro Eintrag	8,00		
27.2.	Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Auflichtscanner)		27.2.	Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Auflichtscanner)			
	a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) - je Digitalaufnahme/Scan - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	10,00 0,80 1,00		d) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) - je Digitalaufnahme/Scan - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	10,00 0,80 1,00		
	b) Ausdruck von Digitalaufnahmen - pro Seite s/w DIN A 4	1,50		e) Ausdruck von Digitalaufnahmen - pro Seite s/w DIN A 4	1,50		
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50		f) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50		

28.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00	28.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00		
29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken a) in Druckwerken je nach Auflage bis 5.000 Exemplare bis 10.000 Exemplare jede weiteren 1.000 Exemplare bis zu einem Höchstbetrag von b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute c) für die Internetnutzung	Plakate Postkarten 50,00 100,00 100,00 200,00 10,00 20,00 1000,00 2000,00 100,00 50,00	29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken a) in Druckwerken je nach Auflage bis 5.000 Exemplare bis 10.000 Exemplare jede weiteren 1.000 Exemplare bis zu einem Höchstbetrag von b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute c) für die Internetnutzung	Plakate Postkarten 50,00 100,00 100,00 200,00 10,00 20,00 1000,00 2000,00 100,00 50,00		
30.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00	30.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00		

	<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			
	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Gebäudemanagement</u>			
31.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00	31.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00		
	<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			
32.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen) - Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m ² / Tag - Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m ² / Tag ab 50 m ² / Tag	25,00 0,50 1,00 0,50	32.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen) - Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m ² / Tag - Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m ² / Tag ab 50 m ² / Tag	25,00 0,50 1,00 0,50		

	- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m ² / Tag - Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m ² / Monat	0,12 mindestens 25,00 / Tag 9,00		- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m ² / Tag - Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m ² / Monat	0,12 mindestens 25,00 / Tag 9,00		
	Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist			Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist			
33.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter: innen je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie b) bei Eigenanfertigung auf	 0,80 0,30	33.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter: innen je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie b) bei Eigenanfertigung	 <i>0,90</i> <i>0,40</i>	 <i>+12,5</i> <i>+33,33</i>	<u>Für den gesamten Teil II:</u> Die letzte Anpassung erfolgte vor mehr als 10 Jahren, daher ist lt. Controlling FB 1 eine Steigerung von 10 % angemessen. Kleinstbeträge sind hierbei auf volle Beträge aufzurunden.

	Selbstbedienungsautomaten je Seite	0,10		auf Selbstbedienungsautomaten je Seite	0,20	+100,00	
	c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite	2,60 bis 10,20		c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite	2,90 bis 12,00	+11,54 +17,65	
	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	0,50 1,00		d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	0,60 1,10	+20,00 +10,00	Redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache.
34.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60	34.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 12,00 2,90	+10,00 +17,65 +11,54	
35.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10	35.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 29,00 5,70	+11,54 +13,28 +11,76	
36.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter:innen je angefangene Seite DIN A 4	2,60 bis 12,80	36.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitende je angefangene Seite DIN A 4	2,90 bis 14,10	+11,54 +10,16	Redaktionelle Änderung in Hinblick auf eine gendersensible Sprache.

	mindestens jedoch	5,10		mindestens jedoch	5,70	+11,76	
37.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	37.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30	+10,16 +10,00	
38.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,10 bis 256,00	38.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,70 bis 281,60	+11,76 +10,00	
	Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			